

- Ausfertigung -

Landgericht Magdeburg

Magdeburg, 04.09.2008

Geschäfts-Nr.:

3 T 492/08 (419)

11 XIV 24/08 Amtsgericht Halberstadt

Kopie an Mdt.: Stellungn.		WV:	
<b>EINGEGANGEN</b>			
04. SEP. 2008			
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt			
Kopie an Mdt.: Kenntnis	Kopie an Mdt.: Zählung	Kopie an Mdt.: Prozess	ZdA

**Beschluss**

In der Abschiebehaftsache

betreffend

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,  
Friedrich-Schneider-Str. 71, 06844 Dessau-Roßlau,

Beteiligter:

Landkreis Jerichower Land, der Landrat, In der Alten Kaserne 9, 39388 Burg,  
Antragsteller und Beschwerdegegner,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg am 04.09.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küttemeyer, die Richterin am Landgericht Bisping und den Richter am Landgericht Bruchmüller

**beschlossen:**

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Halberstadt vom 10.07.2008 – Geschäftsnr.: 11 XIV 24/08 – aufgehoben.

Der Antrag des Beteiligten auf Anordnung der Sicherungshaft wird zurückgewiesen.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt der Beteiligte.

Beschwerdewert: 3.000,-- €.

**Gründe**

I.

Der Betroffene reiste nach seinen eigenen Angaben im Oktober 1996 unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11.10.1996 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, der mit Beschluss des Bundesamtes für die

Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.11.1996 abgelehnt worden ist. Die Entscheidung ist bestandskräftig seit Rechtskraft des die Klage abweisenden Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 03.03.1999 am 27.03.1999. Für den Fall der Klageerhebung war in dem Bescheid die Ausreisefrist mit einem Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens bestimmt. Die Abschiebung in die arabische Republik Syrien ist in dem Bescheid angedroht.

Der Betroffene ist seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachgekommen. Eine Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, weil der Betroffene lediglich einen gefälschten irakischen Personalausweis vorgelegt hatte. Die irakische Botschaft erkannte nach einem Vorsprachetermin am 18.04.2005 den Betroffenen nicht als irakischen Staatsbürger an. Aufgrund eines am 24.08.2007 durchgeführten Sprachgutachtentermins wurde die syrische Staatsangehörigkeit des Betroffenen festgestellt. Anlässlich einer Durchsuchung wegen des Vorwurfs der Steuerhelierei wurde bei dem Betroffenen ein auf ihn lautender abgelaufener syrischer Reisepass sichergestellt. Der Reisepass wurde dem Beteiligten am 29.04.2008 übergeben. Dieser wandte sich mit Schreiben vom 30.04.2008 an die Zentrale Abschiebehafstelle Halberstadt mit dem Amtshilfeersuchen auf Passersatzbeschaffung. Am 03.06.2008 wurde der Zentralen Abschiebehafstelle anlässlich einer Vorsprache von der syrischen Botschaft die Ausstellung eines Passersatzes innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung zugesagt. Unter dem 23.07.2008 wurde dann der Antrag auf Ausstellung eines Passersatzes von der Zentralen Abschiebehafstelle Halberstadt an die syrische Botschaft gerichtet.

Der Betroffene befand sich vom 02.04.2008 bis zur Aufhebung des Haftbefehls am 11.07.2008 in Untersuchungshaft. Das zugrundeliegende Strafverfahren ist abgeschlossen. Der Betroffene ist am 11.07.2008 zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt worden. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist zur Bewährung ausgesetzt worden.

Auf den Antrag des Beteiligten vom 04.07.2008 hat das Amtsgericht durch Beschluss vom 10.07.2008 gegen den Betroffenen zur Sicherung seiner Abschiebung die Abschiebungshaft (Sicherungshaft) gem. § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Aufenthaltsgesetz angeordnet und bestimmt, dass die einstweilige Freiheitsentziehung die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten darf sowie, dass die Entscheidung sofort im Anschluss an die derzeit an dem Betroffenen seit dem 02.04.2008 vollzogene Untersuchungshaft aufgrund der Anordnung des Amtsgerichts Aschersleben in dem Strafverfahren zum Aktenzeichen 2 Gs 573 Js 11643/08 wirksam ist.

Die gegen den Beschluss eingelegte sofortige Beschwerde des Betroffenen hat die Kammer mit Beschluss vom 29.07.2008 zurückgewiesen.

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen hat das Oberlandesgericht Naumburg mit Beschluss vom 15.08.2008 – Geschäftsnummer: 6 Wx 6/08 - die Entscheidung der Kammer aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Die Kammer hat den Betroffenen im Beschwerdeverfahren am 02.09.2008 mündlich angehört. Weiter ist die derzeitige Lebensgefährtin des Betroffenen, Frau Ludmilla Krieger, am 02.09.2008 angehört worden.

Die Ausländerakte des Betroffenen sind beigezogen und in der Anhörung am 02.09.2008 erörtert worden.

## II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig gem. § 7 FEVG. Sie hat in der Sache Erfolg.

Gem. § 62 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen, wenn ein oder mehrere der dort aufgeführten sechs Haftgründe vorliegen und im Einzelfall keine Hinderungsgründe gegeben sind.

Der Betroffene ist abzuschicken, weil er vollziehbar ausreisepflichtig ist und die Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint, § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht besteht gem. § 58 Abs. 2 S. 2 Aufenthaltsgesetz aufgrund des Bescheides vom 21.11.1996 seit dem 27.03.1999, dem Tag der Bestandskraft. Die Überwachung der Ausreise ist erforderlich, weil der Betroffene keinen Pass besitzt, § 58 Abs. 3 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz.

Es besteht jedenfalls der Haftgrund gem. § 62 Abs. 2 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz. Indem der Betroffene über sein Herkunftsland, in das er abzuschicken ist, getäuscht hat, hat er sich der Abschiebung entzogen.

Es steht auch nicht fest, dass der Betroffene aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der nächsten drei Monate nicht abgeschoben werden kann, § 62 Abs. 2 S. 4 Aufenthaltsgesetz. Bei Antragstellung hatte die Beteiligte angegeben, dass laut Aussage der Abschiebehafstelle Halberstadt die Abschiebung innerhalb von drei Monaten möglich sein wird. Auch die Anhörung im Beschwerdeverfahren hat nicht ergeben, dass die Abschiebung innerhalb von drei Monaten nicht möglich sein wird. Nach den Angaben der Beteiligten liegt zwar ein Passersatzdokument noch nicht vor.

Sein Eingang ist aber noch so rechtzeitig möglich, dass bis zum Ende der Frist am 10.10.2008 die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Wegen des Abschlusses des Strafverfahrens kommt es auf die Frage, ob ein fehlendes Einverständnis der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 S. 1 Aufenthaltsgesetz entgegensteht, nicht mehr an.

Hinsichtlich der von dem Betroffenen angegebenen persönlichen Hinderungsgründe hat die Anhörung im Beschwerdeverfahren neue Umstände nicht ergeben. Insoweit wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Beschluss der Kammer vom 29.07.2008 Bezug genommen. Ergänzend bleibt lediglich anzumerken, dass auch die in der Anhörung am 02.09.2008 angegebene Notwendigkeit ärztlicher Behandlung keinen ausreichenden Hinderungsgrund bildet. Es ist kein Grund vorgetragen, der die Anwesenheit des Betroffenen zur Behandlung gerade in der Bundesrepublik erfordert.

Die Anhörung im Beschwerdeverfahren hat jedoch ergeben, dass die Abschiebungshaft vorliegend nicht verhältnismäßig ist. Der Beteiligte hat das Beschleunigungsgebot nicht hinreichend beachtet. In Haftsachen müssen die Ausländerbehörden in jedem Zeitpunkt des Verfahrens mit der größtmöglichen zumutbaren Beschleunigung tätig werden. Dies folgt aus dem aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Gebot, Freiheitsentziehungssachen vorrangig und beschleunigt zu bearbeiten (BVerfGE 6, 194, 195; 61, 28, 34, jeweils m.w.N.). Eine Abschiebung ist ohne unnötige Verzögerungen vorzubereiten und durchzuführen, wobei diese Pflicht bereits dann besteht, wenn sich abzeichnet, dass Haft zur Durchsetzung der Abschiebung erforderlich werden könnte (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.03.2005, Aktenzeichen: I-3 Wx 42/05 m.w.N.).

Vorliegend ist aus dem Inhalt der beigezogenen Ausländerakte des Betroffenen und den Angaben der Vertreterin des Beteiligten im Rahmen der mündlichen Anhörung zu entnehmen, dass die Abschiebung nicht mit der erforderlichen Eile vorangetrieben worden ist. Insbesondere ist der dafür erforderliche Passersatz, dessen Ausstellung die syrische Botschaft zuvor immer von dem Vorliegen eines den Betroffenen als syrischen Staatsbürger ausweisenden Dokumentes abhängig gemacht hatte, bei der Botschaft nicht mit der gebotenen Beschleunigung beantragt worden. Nach Erhalt des abgelaufenen syrischen Passes des Betroffenen hätte die Ausländerbehörde den Antrag zeitnah stellen müssen, zumal sich der Betroffene zu diesem Zeitpunkt schon in Haft befand.

Der Antrag auf Erstellung eines Passersatzes ist jedoch nach Angaben der Vertreterin des Beteiligten erst am 23.07.2008 und damit erst nahezu drei Monate nach Erhalt des abgelaufenen Reisepasses gestellt worden. Selbst wenn eine Verzögerung durch das Amtshilfeersuchen an die Zentrale Abschiebehafstelle Halberstadt noch vertretbar gewesen ist, so befand sich der Vorgang jedenfalls seit Ende Mai 2008 bei dieser Behörde. Mehr als eine Vorsprache in der syrischen Botschaft am 09.06.2008 hat dann bis zur Antragstellung nicht stattgefunden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 FEVG. Mit Rücksicht darauf, dass die Anhörung im Beschwerdeverfahren ergeben hat, dass im Zeitpunkt der Antragstellung am 04.07.2008 ein Passersatzpapier noch nicht beantragt war, erweist sich der Antrag der Beteiligten von Anfang an als unbegründet.

Kütemeyer

Bruchmüller

Bisping

**Ausgefertigt/04.09.2008**

(Arndt) Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts